

Gesetzestechische Vormeinung 04.09.23

**Verordnung
über die Modernisierung und Aufwertung des
Walliser Weinbaugebiets
(VMAW)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen die Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (SVV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (SubvG);

eingesehen die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw);

eingesehen die kantonale Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996 (SubvV);

auf Vorschlag des für die Landwirtschaft zuständigen Departements,

verordnet:

I.

Der Erlass Verordnung über die Modernisierung und Aufwertung des Walliser Weinbaugebiets (VMAW) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Zweck dieser Verordnung ist, den folgenden Herausforderungen gerecht zu werden:

- a) Verbesserung der Rentabilität;
- b) Verbesserung der Attraktivität für den beruflichen Nachwuchs;
- c) Professionalisierung der Branche;
- d) Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere an landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wasser;
- e) Förderung der Biodiversität;
- f) Anpassung an den Klimawandel;
- g) Erhalt des ländlichen Erbes und der Weinbaulandschaft;
- h) Entwicklung von Weintourismusstrukturen.

² Sie legt die auf das Projekt anwendbaren kantonalen Rechtsregeln fest.

³ Die anderen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung dienen als ergänzendes Recht, insbesondere die Koordinationsblätter «Landwirtschaftszonen» und «Reben» des kantonalen Richtplans.

Art. 2 Begriffe

¹ Der Begriff Produktionseinheits-Massnahme bezieht sich vor allem auf:

- a) die Erneuerung des Pflanzenkapitals;
- b) die Verbesserung der Infrastrukturen, insbesondere der Zugänge und der Bewässerung.

² Der Begriff gemeinschaftliche Massnahme bezieht sich vor allem auf:

- a) Massnahmen des ländlichen Tiefbaus auf der Stufe eines Perimeters, insbesondere Zugänge, Bewässerung, Trockenmauern sowie Befüll- und Waschplätze für Spritzgeräte und Rückennebelblaser;
- b) Agrarumwelt- und Landschaftsmassnahmen auf Perimerebene.

³ Der Begriff Baumassnahme bezieht sich vor allem auf:

- a) Rebhäuschen;
- b) sonstige Wirtschaftsgebäude;
- c) Bauten für Weintourismus.

⁴ Der Begriff Landmassnahme bezieht sich auf die Zusammenlegung von Parzellen in einem Weinbausektor zu homogenen Losen durch Landumlegung oder Grenzberichtigungen.

⁵ Der Begriff Innovationsmassnahme bezieht sich auf eine Massnahme, welche die Kriterien von Artikel 97 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (KLwG) erfüllt.

2 Finanzielle Bestimmungen

Art. 3 Befreiung von Steuern und Gebühren

¹ Alle Geschäfte, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind, sind von jeder Handänderungssteuer und jeder Grundbuchgebühr befreit.

Art. 4 Kantonale Unterstützung

¹ Massnahmen auf Produktionseinheitsstufe werden durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von 30 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt.

² Kollektive, bautechnische, bodenbezogene und innovative Massnahmen werden durch Finanzhilfen unterstützt, die in den bestehenden Vorschriften vorgesehen sind.

³ Die Verwaltung des Gesamtbudgets wird durch die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle) gewährleistet. Die entscheidenden Zuständigkeiten für Teilprojekte folgen den Anforderungen der kantonalen Finanz- und Agrargesetzgebung.

Art. 5 Bundesbeteiligung

¹ Der Kanton beantragt beim Bund eine Beteiligung an der Finanzierung jeder Massnahme durch nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Investitionskredite gemäss Bundesvorschriften.

² Die Bundesbeteiligung wird im Entscheid über das Teilprojekt erwähnt.

Art. 6 Gemeindebeteiligung

¹ Die Gemeinden leisten ihren Beitrag gemäss den Ausführungen in Artikel 83 kLwG.

3 Parzellen-Börse

Art. 7 Grundsätze und Bedingungen

¹ Der Kanton richtet in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden eine Börse für den Austausch und die Übertragung von Rebparzellen ein.

² Die Parzellen-Börse ist ein computergestütztes Instrument zur Vernetzung von potentiellen Käufern, Verkäufern und Bewirtschaftern, das entwickelt wurde, um den Austausch und die Übertragung von Rebparzellen zu erleichtern, damit die Bewirtschafter geeignete und rationelle Betriebseinheiten schaffen können.

4 Bedingungen zur Gewährung der Unterstützung

4.1 Für Produktionseinheits-Massnahmen

Art. 8 Allgemeine Grundsätze

¹ Der begünstigte Betrieb muss im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung des Bundes (LBV) anerkannt sein und einen Arbeitsaufwand von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK), beziehungsweise von mindestens 0,6 SAK in den Bergzonen III und IV aufweisen.

² Die Unterstützung für die Erneuerung des Pflanzenkapitals kann je nach Budgetverfügbarkeit auf 100'000 Franken pro Betrieb und pro Jahr begrenzt werden.

³ Bevor Massnahmen geplant werden, müssen die Standortgemeinden eine Agrarumweltanalyse durchführen, die den Erhalt der natürlichen Ressourcen, des ländlichen Erbes und der landschaftlichen Einheiten gewährleistet.

⁴ Die Projekte setzen sich über Gebietsgrenzen hinweg.

Art. 9 Spezifische Bedingungen

¹ Auf die Massnahmen wird nur eingetreten, wenn die Produktionseinheit folgende Bedingungen erfüllt:

- a) in einem Gebiet liegen, in welchem die Parzellen ausreichend zusammengelegt sind, um eine angemessene und rationelle Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens zu ermöglichen;
- b) sich auf dem Gebiet einer Gemeinde befinden, die eine Agrarumweltanalyse durchgeführt hat, die den Erhalt der natürlichen Ressourcen, des ländlichen Erbes und der schützenswerten landschaftlichen Einheiten gewährleistet, mit dem Ziel, das Walliser Weinbaugebiet und seine Merkmale aufzuwerten;
- c) über eine Fläche von mindestens 3'000 Quadratmeter verfügen.

² Die modernisierten Rebparzellen erfüllen folgende Bedingungen:

- a) Die dort angebauten Reben werden mit Tropfbewässerung oder einem in Bezug auf die rationelle und gezielte Wassernutzung gleichwertigen System bewässert, es sei denn, die Boden- und Klimaverhältnisse machen eine weitere Bewässerung nicht erforderlich;
- b) Neupflanzungen von Reben erlauben die Mechanisierung und entsprechen dem technischen Merkblatt des Amtes für Rebbau und Wein (nachfolgend: ARW);
- c) Die gepflanzten Rebsorten sind in den Rebbausektoren angepasst oder zugelassen und entsprechen den Pflanzungsempfehlungen des Branchenverbands der Walliser Weine (BWW), die Ende Januar für das folgende Jahr unter der Oberaufsicht des ARW veröffentlicht werden.

³ Gemeinden, in denen die Parzellen zu stark zerstückelt sind, um das Kriterium in Absatz 1 Buchstabe a zu erfüllen, führen vorgängig eine Landumlegung durch.

⁴ Ist der Begünstigte der Massnahmen ein Bewirtschafter, der nicht Eigentümer ist, müssen die 3'000 Quadratmeter Betriebsfläche durch Nutzungsrechte mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren gesichert sein.

⁵ Lassen die topografischen und strukturellen Bedingungen objektiv die Schaffung von Betriebseinheiten von mindestens 3'000 Quadratmetern nicht zu, können auf begründeten Antrag des Gesuchstellers ausnahmsweise Massnahmen für Betriebseinheiten von weniger als 3'000 Quadratmetern, aber mindestens 1'500 Quadratmetern bewilligt werden.

⁶ Beihilfen für die Bewässerung können in Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und c der vorliegenden Verordnung gewährt werden, wenn die Massnahmen von einer Gemeinde, einer Genossenschaft oder einer Geteilschaft getragen werden und sofern ein System zur Überwachung der Wassernutzung eingerichtet wird.

⁷ Angrenzende Katasterparzellen des gleichen Eigentümers oder Bewirtschafters, die jedoch durch Bodenunebenheiten oder strukturierende Stützmauern voneinander getrennt sind, können als eine Produktionseinheit betrachtet werden.

4.2 Für Landmassnahmen

Art. 10 Allgemeine Grundsätze

¹ Landmassnahmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie bezwecken die Zusammenlegung von Parzellen im Perimeter, so dass diese grundsätzlich im neuen Zustand eine Fläche von mindestens 3'000 Quadratmeter vorweisen;
- b) sie bezwecken, Produktionsmethoden so weit wie möglich zusammenzufassen;
- c) sie beziehen die Landwirte mit Nutzungsrechten in die Bestimmung des neuen Zustands mit ein;
- d) sie setzen Agrarumweltmassnahmen um;
- e) sie sehen die Umsetzung von Produktionseinheits-Massnahmen und gemeinschaftlichen Massnahmen vor, sobald der neue Zustand in Kraft ist.

4.3 Für die übrigen Massnahmen

Art. 11 Überwachung

¹ Für die gemeinschaftlichen Bewässerungsmassnahmen muss ein System zur Überwachung der Wassernutzung eingerichtet werden.

Art. 12 Verweisung

¹ Für Beihilfen zu anderen bestehenden Massnahmen wird auf die gewöhnliche Gesetzgebung über die Landwirtschaft verwiesen.

5 Besondere Rechtsregeln

5.1 Priorisierung

Art. 13 Prioritätenordnung

¹ Die landwirtschaftlichen Aktivitäten im Walliser Weinbaugebiet haben Vorrang vor anderen Aktivitäten (Freizeit, Tourismus usw.).

² Die Massnahmen dieser Verordnung haben Vorrang vor anderen im Walliser Weinbaugebiet geplanten Projekten.

³ Die bewilligte Entnahme aus den Wasserläufen wird zwischen den verschiedenen Begünstigten koordiniert. Grundsätzlich gilt folgende Prioritätenordnung:

- a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden;
- b) landwirtschaftlicher Bedarf;
- c) andere Nutzer.

⁴ Bei einem neuen zwingenden und gerechtfertigten Wasserbedarf in einem Prioritätssektor müssen die anderen Sektoren die notwendigen Wassermassen gewähren, beginnend mit den Sektoren mit der geringsten Priorität und innerhalb desselben Prioritätssektors mit den Nutzern, welche die jüngsten Entscheide erhalten haben.

5.2 Allgemeine Vorschriften

Art. 14 Grenzabstände

¹ Bei der Umsetzung der Massnahmen dieser Verordnung gelten in Abweichung zu den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW) für Anpflanzungen folgende Abstände zur Grenze des Eigentums oder der Produktionseinheit:

- a) mindestens 0,7 Meter für die erste Reihe Rebstöcke;
- b) mindestens 1,5 Meter für den Draht der Reihe (Richtung der Mechanisierung).

² Diese Abstände müssen in jedem Fall die Durchfahrt der üblichen Weinbaumaschinen für den jeweiligen Weinbautyp ermöglichen (Konfiguration und Neigung des Geländes, Anbaumethoden, Vorhandensein von Terrassen usw.).

³ Sind die Grundstücke durch eine Mauer getrennt, beträgt der Abstand zwischen dem Fuss der Mauer beziehungsweise der Oberkante der Mauer und der ersten Rebe oder dem Draht mindestens 1,5 Meter.

⁴ Unter Vorbehalt bleiben Grenzabstände für Bauten und bauliche Einrichtungen, die in Baugesetzen und Gemeindereglementen festgelegt werden.

Art. 15 Zusätzliche Ausgaben aufgrund der Teuerung

¹ Die zusätzlichen Ausgaben aufgrund der Teuerung werden subventioniert. Der geltende Schweizer Preisindex für Arbeiten im betreffenden Bereich dient als Berechnungsgrundlage.

5.3 Baumassnahmen

Art. 16 Rebhäuschen

¹ Die Nutzung von bestehenden Rebhäuschen im Weinberg als Weintourismusstandorte ist erlaubt für:

- a) die Verkostung und den Verkauf von Weinen aus dem eigenen Betrieb in Gläsern oder Flaschen, zum Konsum vor Ort oder zum Mitnehmen, unter Ausschluss von Weinen aus anderen Weingütern;
- b) das Anbieten von traditionellen Gerichten, die grösstenteils aus betriebseigenen Produkten und zum Rest aus ausschliesslich Walliser Produkten bestehen (vorrangig landwirtschaftliche Produkte AOP, IGP, Marke Wallis), unter Ausschluss aller anderen Lebensmittel;
- c) die Vermarktung des Weinbaugebiets und seiner Weine durch originelle Weintourismusangebote und -erlebnisse.

² Umbauten zum Zweck der Nutzung sind erlaubt. Sie müssen die Identität und die Authentizität des bestehenden Gebäudes bewahren. Vergrösserungen werden nach Bundesrecht vorgenommen, dürfen aber in keinem Fall mehr als 30 Prozent der Gesamtfläche betragen.

³ Diese Rebhäuschen können mit der für ihren Betrieb notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, mit einfachen Einrichtungen mit einfachem Komfort, einschliesslich Trockentoiletten und abnehmbaren Aussenanlagen.

Art. 17 Betriebszentren und andere Weinbaugebäude

¹ Betriebszentren und andere Weinbaugebäude dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gebaut oder eingerichtet werden:

- a) das Projekt entspricht allen geltenden Gesetzen;
- b) die notwendige Infrastruktur und Ausstattung (Zugang, Wasser- und Energieversorgung usw.) ist bereits vorhanden oder ein Anschluss mit funktionstüchtigen Installationen in weniger als 100 Meter Entfernung ist möglich;
- c) der Bau und die Einrichtungen werden so gestaltet, dass der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche minimiert wird und sie sich möglichst gut in die Landschaft einfügen;
- d) bedeutende Rebflächen des Betriebs bleiben in unmittelbarer Umgebung erhalten;
- e) die Reblandschaft ist bewahrt.

² Abrissarbeiten von alten, nicht mehr genutzten Bauten in der Rebzone können im Einzelfall unterstützt werden. Höhe und Bedingungen für diese Unterstützung werden von der Dienststelle anhand des eingereichten Dossiers festgelegt.

5.4 Agrarumwelt- und Landschaftsmassnahmen

Art. 18 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Gemeinden führen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle und den Bewirtschaftern eine Agrarumwelt- und Landschaftsanalyse durch, welche die ökologische Infrastruktur und das Landschaftskonzept des Weinbergs auf ihrem Gebiet darstellt.

² Die eingeführten Agrarumwelt- und Landschaftsmassnahmen, insbesondere betreffend die Biodiversität, halten die Vorschriften des vom ARW veröffentlichten technischen Leitfadens ein.

³ Die umgesetzten Agrarumwelt- und Landschaftsmassnahmen beeinträchtigen nicht den Weinbau und dessen Rentabilität.

5.5 Andere Massnahmen

Art. 19 Landumlegung nach Betrieb

¹ In Abweichung von der kantonalen Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw) wird die Dauer der notariellen Urkunden und der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern auf 20 Jahre verlängert.

Art. 20 Trockensteinmauern

¹ Es werden nur Trockenmauern finanziell unterstützt, unter Ausschluss von anderen Stützmauern.

² Die Unterstützung von Trockenmauern erfolgt vorrangig im Rahmen von kollektiven Massnahmen. Die Unterstützung von Trockenmauern kann im Rahmen von Massnahmen auf Produktionseinheitsstufe nur erfolgen, wenn gleichzeitig eine Erneuerung des Pflanzenkapitals erfolgt.

³ Wenn es die in dieser Verordnung empfohlenen und umgesetzten Massnahmen erfordern, können die Behörden den Abriss oder die Versetzung einer Trockensteinmauer anordnen, die subventioniert wurde oder nicht.

⁴ Die Kosten für die Abriss- oder Versetzungsarbeiten sind in den Projektkosten enthalten, für das sie erforderlich sind.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Verfahren

¹ Die zuständige Entscheidungsbehörde erteilt alle nötigen Genehmigungen zur Ausführung der Massnahmen dieser Verordnung mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen und entscheidet über Gewährung und Einzelheiten der finanziellen Unterstützung gemäss Art. 54 kLwG.

² Unter Vorbehalt der obigen Bestimmungen folgen das anwendbare Verfahren sowie die Rechtsmittelbelehrung den geltenden Normen für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft.

Art. 22 Dauer

¹ Das Projekt zur Modernisierung und Aufwertung des Walliser Weinbaugebiets ist zunächst für eine Dauer von 15 Jahren ab seinem Inkrafttreten vorgesehen.

² Der Staatsrat kann beschliessen, diesen Zeitraum je nach Entwicklung des Projekts zu verlängern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

Verbunden mit

- GC/GR-2023-022 Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes, Änderung
- GC/GR-2023-008 Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits für den Walliser Rebberg – Rebberg des 21. Jahrhunderts